

## Geflüchtete und Schutzsuchende Teilnehmende im FÖJ

Status:	Geduldet	Asylbewerber (aus sicherem Herkunftsland)	Asylbewerber (aus nicht sicherem Herkunftsland)	Asylgewährung	Aufgenommen über Flüchtlingskontin- gente
<b>das bedeutet:</b>	keine Flüchtlingseigenschaft, steht aber unter besonderem Schutz (Abschiebung wird ausgesetzt aus verschiedensten Gründen, z.B auf Grund von Krankheit, Tod, Verfolgung droht im Herkunftsland)	mitten im Asylverfahren, daher ist Aufenthalt momentan gestattet, aber Ablehnung des Asylgesuches sehr wahrscheinlich, da aus sicherem Herkunftsland	mitten im Asylverfahren; Aufenthalt ist daher gestattet, Ablehnung des Asylgesuches unwahrscheinlich	Asyl wird gewährt, für vorerst 3 Jahre danach kann Asyl verlängert werden bis hin zur Niederlassungserlaubnis	
<b>FÖJ möglich ab:</b>	4. Monat Aufenthalt in Deutschland (ab Registrierungsdatum)	4. Monat Aufenthalt in Deutschland (ab Registrierungsdatum)	4. Monat Aufenthalt in Deutschland (ab Registrierungsdatum)	sofort	sofort
<b>Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde:</b>	Ja	Ja	Ja	nicht erforderlich	nicht erforderlich
<b>Zustimmung vom Jobcenter:</b>	nicht erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich
<b>Wohnsitzauflage:</b>	Mind 3 Monate in GU, danach wenn Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert werden kann	Mind 3 Monate in GU, danach wenn Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert werden kann	Mind 3 Monate in GU, danach wenn Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert werden kann	Nein	Nur wenn Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert werden kann, dann in GU
<b>ohne gesicherten Lebensunterhalt und Inanspruchnahme von öffentlichen Geldern:</b>	Unterbringung in GU (ev kann mit verantwortlicher Ausländerbehörde eine Unterbringung außerhalb der GU ermöglicht werden, wenn die Vorteile dargelegt werden)	Unterbringung in GU (ev kann mit verantwortlicher Ausländerbehörde eine Unterbringung außerhalb der GU ermöglicht werden, wenn die Vorteile dargelegt werden)	Unterbringung in GU (ev kann mit verantwortlicher Ausländerbehörde eine Unterbringung außerhalb der GU ermöglicht werden, wenn die Vorteile dargelegt werden)	Nein	Unterbringung in GU (ev kann mit verantwortlicher Ausländerbehörde eine Unterbringung außerhalb der GU ermöglicht werden, wenn die Vorteile dargelegt werden)
<b>mit gesichertem Lebensunterhalt:</b>	nach 3 Monaten in GU kann ausgezogen werden, aber nur innerhalb der Stadt/Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde	nach 3 Monaten in GU kann ausgezogen werden, aber nur innerhalb der Stadt/Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde	nach 3 Monaten in GU kann ausgezogen werden, aber nur innerhalb der Stadt/Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde	Nein	nach 3 Monaten in GU kann ausgezogen werden, aber nur innerhalb der Stadt/Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde
<b>Wohnen bei Einsatzstelle möglich:</b>	muss im Einzelfall von der zuständigen Ausländerbehörde entschieden werden	muss im Einzelfall von der zuständigen Ausländerbehörde entschieden werden	muss im Einzelfall von der zuständigen Ausländerbehörde entschieden werden	Ja	muss im Einzelfall von der zuständigen Ausländerbehörde entschieden werden
<b>Abschiebung möglich:</b>	Ja	Ja	Ja (aber sehr unwahrscheinlich)	Nein	Nein

<b>Folgen durch eine Änderung des Status:</b>	eventuell kann das FÖJ nicht angetreten oder beendet werden	eventuell kann das FÖJ nicht angetreten oder beendet werden	bei Ablehnung des Asylantrages und kein Schutzstatus (sehr unwahrscheinlich) kann das FÖJ ev nicht angetreten oder beendet werden	Bei Anerkennung des Asyls kurz vor oder während dem FÖJ muss ein Integrationskurs mit 660 Stunden (Sprachniveau B1 und Orientierungstest) zeitnah wahrgenommen werden	bei Änderung in eine Niederlassungserlaubnis darf die Person überall in dt. wohnen und arbeiten ohne Auflagen
				Schulbesuch in Deutschland und/oder genügende Sprachkenntnisse vorhanden, dann reicht Test für Orientierungskurs aus	
<b>Institutionen:</b>				DAA bietet Orientierungstest an mit Vorbereitungsmöglichkeit über das Internet	
<b>Was ist zu tun:</b>	Absprache mit zuständiger Ausländerbehörde wegen wohnen außerhalb der GU in dem die Vorteile dargestellt werden	Absprache mit zuständiger Ausländerbehörde wegen wohnen außerhalb der GU in dem die Vorteile dargestellt werden	Absprache mit zuständiger Ausländerbehörde wegen wohnen außerhalb der GU in dem die Vorteile dargestellt werden	Absprache mit zuständiger Ausländerbehörde wegen Integrationskurs, ob, in welchem Umfang und wann erforderlich	Eventuell Absprache mit zuständiger Ausländerbehörde wegen wohnen außerhalb der GU in dem die Vorteile dargestellt werden

## Wenn, dann...

### **Ich möchte als Einsatzstelle einer schutzsuchenden Person/ einer Person welcher Asylgewährt wird ein FÖJ ermöglichen:**

#### **- Wie kann ich Kontakt zu interessierten Schutzsuchenden/Asylberechtigten aufnehmen?**

Kontakt kann gut über die interessierten Einsatzstellen und den Netzwerken zur Flüchtlingshilfe vor Ort stattfinden.

Und über den direkten Kontakt mit den Sozialarbeiter\*innen in den Gemeinschaftsunterkünften vor Ort, da die theoretisch wissen, welche Personen sich dafür interessieren könnten.

#### **- Wir haben Jemand interessiertes gefunden, was nun?**

Asylbewerber dürfen erst nach 3 Monaten nach der Registrierung mit dem FÖJ beginnen.

Die Zuständige Ausländerbehörde muss die Erlaubnis geben, dass die schutzsuchende Person mit dem FÖJ beginnen darf.

Die geflüchtete Person darf frühestens nach 3 Monaten aus der Gemeinschaftsunterkunft ausziehen, allerdings nur, wenn eine Versorgung aus eigenen Mitteln möglich ist. Deshalb muss mit dem Sozialamt vor Ort geklärt werden, ob die interessierte Person aus der Unterkunft ausziehen darf. Hier sollten die Vorteile einer Unterbringung in der Freiwilligen WG oder im eigenen Haushalt angesprochen werden.

Bisher konnte ich noch nicht in Erfahrung bringen, ob das Taschengeld plus Verpflegungsgeld als Eigenes Mittel zählen. Gemäß § 3 Abs. 2, 1. Grundleistungen AsylbLG muss der/ die Asylbewerber\*in (2) bei einer Unterbringung außerhalb von einer Aufnahmeeinrichtung Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs in Höhe von 216 € monatlich (über 18 Jahre) bzw. nach 4. 198€ bei unter 18 Jährigen zur Verfügung haben.

#### **- Welche gesetzlichen Rahmenbedingungen muss ich beachten?**

Die 3 Monatsfristen müssen bei Asylbewerbern\*innen eingehalten werden, zudem wird die Zustimmung der Ausländerbehörde in jedem Fall benötigt und es sollten klare Absprachen mit dem Sozialamt getroffen werden. Sicher ist, dass die asylsuchenden FÖJ Teilnehmenden nicht außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der für die zuständigen Ausländerbehörde und des zuständigen Sozialamtes wohnen darf.

Wurde Asyl gewährt ist die Bewerbung dieser Person wie eine Bewerbung einer Person mit deutschem Pass zu behandeln. Es gibt keine Einschränkung an Orte und Unterkünften oder Höhe des Taschengeldes.

#### **- Kann ich eine schutzsuchende Person/eine Person der Asyl gewährt wird in den Haushalt mit aufnehmen?**

Besteht die Gewährung von Asyl, kann die am FÖJ interessierte Person wie Bewerber mit deutschem Pass Arbeiten und Wohnen wo sie möchte. Es wird keine Zustimmung von Ämtern benötigt oder vergleichbares. Ein/e Asylberechtigte\*r darf sich 3 Jahre uneingeschränkt in Deutschland aufhalten und ohne Einschränkungen arbeiten.

#### **- Kann ich einer schutzsuchenden Person/eine Person welcher Asyl gewährt wird eine Unterkunft zur Verfügung stellen?**

Eine Absprache muss mit dem zuständigen Sozialamt stattfinden ob die Möglichkeit besteht und wie die Umsetzung ausgeführt werden kann.

- **An welche Behörde muss/kann ich mich wenden?**

Das für die geflüchtete Person zuständige Sozialamt und die Ausländerbehörde sind Ansprechpartner. Pro Asyl und der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg stehen für Auskünfte zur Verfügung, genauso wie die Sozialarbeiter\*innen in den Unterkünften.

- **Die/Der zukünftige kann noch kein ausreichendes Deutsch um in der Einsatzstelle arbeiten zu können, wie kann die Einsatzstelle den/die Teilnehmende/n auf das FÖJ vorbereiten/ wie kann der/die Teilnehmende sich auf das FÖJ vorbereiten?**

- **Wie wird ein eventuell nötiger Deutschkurs finanziert?**

- **Welche Folgen hat eine Statusänderung für die Einsatzstelle?**

Bei Asylbewerbern\*innen aus einem unsicheren Herkunftsland wie Syrien ist eine Asylgewährung wahrscheinlich. Bei Anerkennung des Asyls kurz vor oder während dem FÖJ muss eventuell zeitnah ein Integrationskurs mit 660 Stunden (Sprachniveau B1 und Orientierungstest) wahrgenommen werden. Ein Schulbesuch und /oder genügende Sprachkenntnisse (B1) reichen aus, um einen Orientierungstest ohne Integrationskurs zu absolvieren. Auf diesen Test kann online geübt werden über die Seite des DAA. In jedem Fall sollte mit der zuständigen Ausländerbehörde genaue Absprachen wegen des Integrationskurses getroffen werden.

Wird Asyl nicht gewährt aber die Person in Deutschland geduldet, z.B. Aufgrund eines besonderen Schutzstatus, könnte es zu einer Abschiebung während des FÖJ kommen.

Bei Asylbewerbern aus einem Sicheren Herkunftsland ist eine Ablehnung des Asylgesuches mit einer Abschiebung am wahrscheinlichsten

- **Bekomme ich Unterstützung vom Pädagogischen Team der LpB?**

Ja, in Form von...

- **Hat die Einsatzstelle Nachteile, wenn sie Schutzsuchende oder Asylberechtigte als FÖJ Teilnehmende einstellt?**

Für FÖJ Teilnehmende mit Fluchtgeschichte können 100 € an besonderem Förderbedarf beantragt werden.

Die Beschäftigung eines geflüchteten Menschen hat viele Vorteile für die Einsatzstelle, eventuell weiteren Freiwilligen in der Einsatzstelle und der geflüchteten Person selbst.